

## Finance & Accounting Forum Aktuelles für Führungskräfte



### Inhalt

- 2 Editorial
- 3 Änderungen für die Kapitalflussrechnung nach HGB?
- 5 Lageberichterstattung nach DRS 20
- 7 Vorräte/Rückstellungen: vom Beschaffungsmarkt zum Absatzmarkt
- 9 Anforderungen an die Anhangangaben zu den Pensionsverpflichtungen nach IAS 19R: „So wenig wie möglich – so viel wie nötig“
- 11 Umsetzung von IFRS 10 – effiziente Beurteilung potenziell konsolidierungsrelevanter Strukturen
- 13 Der überarbeitete Entwurf zur Leasingbilanzierung nach IFRS – Was ist zu tun?
- 15 Die neuen Kodexempfehlungen zur Offenlegung der Vorstandsvergütung
- 16 Veranstaltungen/Publikationen



**Prof. Dr. Frank Beine**  
Tel: +49 (0)511 3023 202  
fbeine@deloitte.de

Langfristiges Wachstum hängt von Innovationen und Investitionen ab. Um die Investitionstätigkeit anzukurbeln, sehen die Teilnehmer unseres CFO Survey 2/2013 klare politische Handlungsfelder. Der größte Handlungsbedarf besteht aus der Unternehmensperspektive bei den Energiekosten, dicht gefolgt von der Komplexität des Steuersystems und den Bürokratielasten für Unternehmen. Alle anderen Investitionshindernisse, wie die steuerliche Belastung oder Defizite im Bildungssystem, folgen mit Abstand. Vor diesem Hintergrund berichten wir mit begrenzter Überzeugung über neue Standards zur Rechnungslegung und Corporate Governance. Denn eines eint die unterschiedlichen Themen: höhere Komplexität und Regelungsdichte. Ignorieren gilt dennoch nicht – es geht um Kernfragen der Außendarstellung der Unternehmen.

Durch DRS 20 kommt es zu weitreichenden Änderungen der Lageberichterstattung, insbesondere der Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung. Henning Scharpenberg und Ralf Wißmann berichten über Auswirkungen auf die Praxis. Höhere Anforderungen an die Prognosegenauigkeit, Konkretisierung der nicht-finanziellen Leistungsindikatoren und Begrenzung von Ausführungen, die zur Einschätzung des Unternehmens wenig beitragen, lassen sich einem Stichwort subsumieren: mehr Disziplin in der Berichterstattung. Selbst die Betonung des Chancenberichts dürfte daher nicht unbedingt als Chance gesehen werden.

Neues zur Kapitalflussrechnung berichtet unsere Gastautorin Liesel Knorr, Präsidentin des DRSC. Der E-DRS 28 wurde im Juli 2013 vorgelegt und soll den DRS 2 mit den branchenspezifischen Standards zu Finanzinstitutionen zusammenführen. Im Fokus der Diskussion stehen Fragen der Praktikabilität und die Konformität mit IAS 7. Die offenen Punkte sind Klassiker: zeitliche Abgrenzung des Finanzmittelfonds, Einbeziehung von Bankverbindlichkeiten, Darstellung der Ausfinanzierung von Pensionen, Ausweis von Dividenden und Zinsen sowie Fremdwährungsumrechnung.

Die Umsetzung der neuen Anhangangaben zur Altersversorgung dürfte hingegen den wenigsten Bilanzprofis bereits geläufig sein. Hartmut Moormann und Christine Steiner berichten über die Anforderungen des neuen IAS 19, der für Geschäftsjahre ab 1. Januar 2013 anzuwenden ist. Ziel der umfangreichen Angaben ist es, mögliche Risiken für einen Investor transparenter zu machen. Vor diesem Hintergrund beleuchten die Autoren vor allem, welche Faktoren im Rahmen der geforderten Sensitivitätsanalysen zu variieren sind.

Unveränderte Fragezeichen stehen den Bilanzierenden zum überarbeiteten Entwurf eines Leasingstandards in den Augen. Was ist zu tun? fragen auch Hendrik Nardmann und Sylvia Heller. Der neue Right of Use Approach mit einer Erfassung nahezu sämtlicher Leasingverhältnisse in der Bilanz dürfte zwar nicht vor 2017 kommen, eine Vorbereitung ist aber dennoch unerlässlich. Denn im Ernstfall werden sich nicht nur Covenant-relevante Kennzahlen verändern, sondern vor allem die erforderlichen Anpassungen von IT, Prozessen und Schnittstellen im Unternehmen sind gravierend.

Längst mittendrin ist die Praxis mit der Prüfung, inwieweit das neue Beherrschungsmodell des IFRS 10 zu Änderungen im Konsolidierungskreis führt. In Abhängigkeit der Geschäftstätigkeit können dazu eine umfangreiche Sichtung von Dokumenten und das Erarbeiten eines tiefen Verständnisses einzelner Transaktionen erforderlich sein. Ralf Struffert berichtet über effiziente Umsetzungswege in Finanzinstituten für deren Massengeschäft, bspw. Leasingobjektgesellschaften, Verbriefungs- und andere Finanzierungsvehikel, Management-Gesellschaften sowie Gesellschaften, in die bestimmte Aktivitäten ausgelagert wurden.

Während viele neue Regelungen Anwender und Adressaten gleichermaßen verwundern, kann Norbert Roß über einen der wenigen Lichtblicke berichten. Nahezu ein Paradigmenwechsel wurde durch die Entscheidung des HFA des IDW eingeleitet, sich bei der Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen von der zwingenden Orientierung am Beschaffungsmarkt zu lösen. Die vorsichtige Öffnung führt zur Annäherung der HGB-Praxis an die IFRS-Logik und an eine wirtschaftliche Betrachtungsweise, die schon seit Ende der 1950er Jahre gefordert wurde.

Wer all diese Regelungen umgesetzt hat, darf mit Recht eine Vergütung erwarten. Silke Splinter weist allerdings darauf hin, dass Vorstände dabei die Novelle des DCGK zur Bestimmung und Transparenz der Vorstandsvergütung beachten sollte. Auch hier drohen neue Angaben, deren Konsistenz jetzt durch zwei neue Mustertabellen erzwungen werden soll.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und freuen uns auf Ihr Feedback.

# Änderungen für die Kapitalflussrechnung nach HGB?

**DRS 2 Kapitalflussrechnung wurde in seiner ursprünglichen Fassung als einer der ersten Deutschen Rechnungslegungs Standards verabschiedet. Nach Anpassungen an Gesetzesänderungen in 2004, 2005 und 2010 hat der HGB-Fachausschuss des DRSC im Juli 2013 den Entwurf einer generellen Überarbeitung vorgelegt.**

## Aufbau des Standards

Der Kern des Standardentwurfs, die „Regeln“, weist die grundlegenden Prinzipien für die Darstellung der Zahlungsströme auf, sodass die Ausführungen zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen deutlich knapper ausfallen als bisher. Darüber hinaus wird darauf verzichtet, genauer auf die Ermittlung der Zahlungsströme einzugehen, da die Praxis inzwischen hierzu keine Hilfestellung mehr braucht. Die derzeit in eigenen Standards geregelten Kapitalflussrechnungen von Kreditinstituten (DRS 2-10) und von Versicherungsunternehmen (DRS 2-20) werden nun in den allgemeinen Standard mit aufgenommen, d.h. den branchenspezifischen Besonderheiten wird durch Modifikationen und Ergänzungen in entsprechenden Anlagen Rechnung getragen.

## Abgrenzung des Finanzmittelfonds

Wie bislang soll sich der Finanzmittelfonds aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zusammensetzen. Die Definition der Zahlungsmitteläquivalente wird nun präzisiert: Sie sollen eine Gesamtlaufzeit von maximal drei Monaten haben. Diese Präzisierung wird als sinnvoll kommentiert, jedoch solle die Restlaufzeit ab Erwerb, nicht die Gesamtlaufzeit des Papiers den Ausschlag geben.

Das in DRS 2 gegebene Wahlrecht, jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten, soweit sie zur Disposition der liquiden Mittel gehören, in den Finanzmittelfonds einzu beziehen, soll gestrichen werden, um die Nachvollziehbarkeit aus der Bilanz zu erleichtern. Die Streichung des Wahlrechts wird begrüßt, das vorgeschlagene Verbot der Aufrechnung von positiven und negativen Komponenten stößt auf geteiltes Echo: Eine Einbeziehungs-pflicht beseitige Gestaltungsspielräume, die mit dem Einbeziehungsverbot bestehen blieben.

## Zuordnung von Zahlungsströmen

Der Standardentwurf sieht Änderungen in der Zuordnung bestimmter Zahlungsströme vor. Außerordentliche Posten sind weiterhin gesondert auszuweisen, und zwar nun explizit in demjenigen Tätigkeitsbereich, dem die Zahlungen zuzuordnen sind.

Ertragsteuerzahlungen werden weiterhin grundsätzlich der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet. Hier wird nun explizit eine Ausnahme vom Saldierungsverbot der Zahlungsströme verankert, die positiv aufgenommen wurde.

Zur praktischen Umsetzbarkeit der vorgegebenen Zuordnungen sind unterschiedliche Stellungnahmen eingegangen. Zweifel werden an der unterschiedlichen Darstellung für die mit der Ausfinanzierung von Alters-versorgungsverpflichtungen verbundenen Durchführungswege geäußert. Auch wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Regelungen zur Darstellung von Zinsen kaum in der Praxis vorzufinden seien, die Konsistenz zwischen Erfolgsrechnung und Kapitalflussrechnung eine Allokation der Ertragsteuern erfordere.

## Cashflow aus der laufenden Tätigkeit

Weiterhin kann der Cashflow aus der laufenden Tätigkeit nach der direkten oder indirekten Methode dargestellt werden. Der Standardentwurf definiert nun das Periodenergebnis, somit den Ausgangspunkt für die indirekte Darstellung grundsätzlich als den Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag zur besseren Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit. Wird eine andere Ergebnisgröße als Ausgangspunkt gewählt, soll eine Überleitung erstellt werden.

## Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Auszahlungen werden im Entwurf dann der Investitionstätigkeit zugeordnet, wenn sie zu einem in der Bilanz angesetzten Vermögensgegenstand oder dessen Wertänderung führen. Diese Neuregelung ist insbesondere vor dem Hintergrund des Aktivierungswahlrechts des § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB zu sehen. Die Erfassung von Auszahlungen für nicht aktivierte Entwicklungskosten im Cashflow aus der gewöhnlichen Tätigkeit wird als der Praktikabilität geschuldet akzeptiert.

Erhaltene Zinsen und erhaltene Dividenden werden bislang grundsätzlich dem Cashflow aus der gewöhnlichen Tätigkeit zugeordnet, nur in begründeten Ausnahmefällen dem aus der Investitionstätigkeit. Nun wird vorgeschlagen, diese Posten im Cashflow aus der Investitionstätigkeit gesondert auszuweisen. Hier weisen die eingegangenen Kommentare zwar grundsätzliche Zustimmung auf, es wird jedoch für Versicherungsunternehmen nachdrücklich argumentiert, diese Posten dem Kerngeschäft, d.h. der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen. Ebenso wird für die Aufnahme von Objektfinanzierungsmitteln in der Wohnungs- und Immobilienbranche der klare Zusammenhang mit der laufenden Geschäftstätigkeit gesehen.



**Dr. Liesel Knorr**  
Präsidentin DRSC e.V.  
Tel: +49 (0)30 206412-0  
knorr@drsc.de

### Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Gezahlte Zinsen werden bislang grundsätzlich dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet, sie sollen nun gesondert im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit gezeigt werden. An der Auslagerung des Finanzergebnisses aus der Betrachtung des laufenden Geschäfts wird Kritik geübt, da dies bei z.B. Materiallieferungen mit Zahlungsziel oder Leasingzahlungen kaum trennbar sei.

### Umrechnung von Zahlungsströmen in fremder Währung

Die bisherige Regelung entstand im unregulierten Freiraum des HGB vor Einfügung des § 308 durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz und sieht die Umrechnung mit dem Wechselkurs des jeweiligen Zahlungszeitpunkts in die Berichtswährung vor, aus Vereinfachungsgründen ggf. zu Durchschnittskursen.

Die vorgeschlagene Regelung der Umrechnung der Zahlungsströme zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag wird mit „noch einmal zu überdenken“ wegen erheblicher Abweichungen zur Umrechnung der Erfolgsrechnung oder auch als bedenklich sowohl aus Sicht der Konformität zu IAS 7 als auch aus Praktikabilitätsersparungen kommentiert.

### Ergänzende Angaben

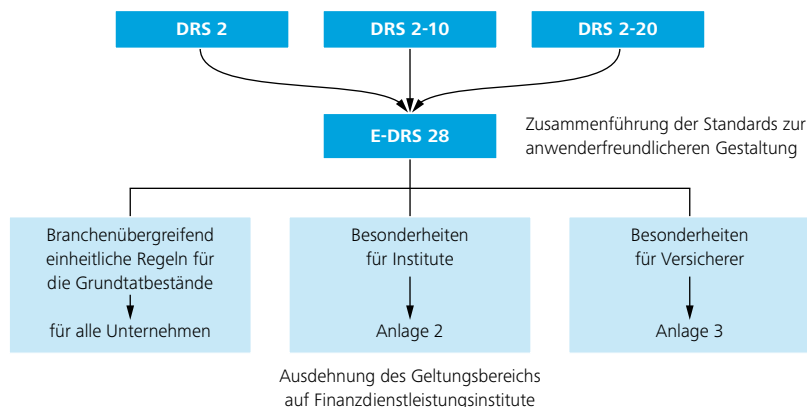
Angaben sollen nun geschlossen unter der Kapitalflussrechnung oder im Anhang gemacht werden. Der vorgeschlagene Verzicht auf Angaben zum Erwerb und Verkauf von Unternehmen wird damit begründet, dass sie nicht zum Verständnis der Kapitalflussrechnung zwingend erforderlich sind.

Schließlich soll eine im Rahmen einer freiwillig erstellten Segmentberichterstattung ggf. dargestellte Kapitalflussrechnung den Regelungen dieses Standards folgen.

### Zusammenfassung

Der HGB-Fachausschuss hat mit der Evaluierung der Stellungnahmen begonnen. Unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität sind sicher einige vorläufige Entscheidungen noch einmal auf den Prüfstand zu stellen. Die Vergleichbarkeit von Kapitalflussrechnungen nach dem Deutschen Rechnungslegungs Standard wird wohl erhöht, wenn auch Wahlrechte verbleiben oder sogar wieder eingefordert werden wie z.B. die Zuordnung von Zahlungsströmen zur laufenden Geschäftstätigkeit bei Versicherungsunternehmen. Wenn die Konformität mit Kapitalflussrechnungen nach IAS 7 als gefährdet angesehen wird, muss wohl noch mal verdeutlicht werden, ob eigenständige HGB-Lösungen oder der Regelungswettbewerb erwünscht sind oder nicht.

Abb. 1 – Veränderung des Grundaufbaus und Neuordnung von Zahlungsvorgängen zu Tätigkeitsbereichen



# Lageberichterstattung nach DRS 20

**Durch DRS 20 wird es zu weitreichenden Änderungen im Rahmen der Lageberichterstattung, insbesondere bei der Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung, kommen.**

## Zielsetzung und Anwendung

Mit der Bekanntmachung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20 Konzernlagebericht (DRS 20) durch das Bundesministerium der Justiz wurden die bisherigen Anforderungen an die Lageberichterstattung erweitert und aktualisiert. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) verfolgte mit der Neufassung des DRS 20 das Ziel, die gesammelten praktischen Erfahrungen sowie internationale Entwicklungen zusammenzufassen.

DRS 20 ist für alle Unternehmen, die einen Konzernabschluss gemäß § 315 HGB aufzustellen haben oder freiwillig aufstellen, anzuwenden. Zudem wird aufgrund fehlender anderweitiger Erläuterungsvorschriften für den Lagebericht des Einzelabschlusses empfohlen, die Regelungen auch auf Lageberichte nach § 289 HGB anzuwenden. Soweit es sich bei DRS 20 um Auslegungen der allgemeinen gesetzlichen Grundsätze zur Lageberichterstattung handelt, haben diese nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) auch Bedeutung für den Lagebericht nach § 289 HGB.

IFRS-Anwender, die im Hinblick auf die Konzernlageberichterstattung dem Handelsgesetzbuch unterliegen, haben den DRS 20 ebenfalls verpflichtend anzuwenden. Für diese enthält DRS 20 besondere Berichtsanforderungen, die als solche gekennzeichnet sind. Der Konzernlagebericht darf nun gemäß DRS 20-22 explizit mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefasst werden. Erstmals ist DRS 20 auf alle Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen.

Mit dem neuen Standard werden die bisherigen Standards zur Lageberichterstattung (DRS 15) und zur Risikoberichterstattung (DRS 5) inklusive der branchenspezifischen Regelungen für Kreditinstitute und Versicherungen zusammengefasst und abgelöst. Ergänzend hierzu ist unverändert DRS 17 zur Vergütung von Organmitgliedern zu berücksichtigen.

## Wesentliche Neuerungen in DRS 20

### Grundsätze

Die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Informationsabstufung wurden neu aufgenommen. Damit soll einerseits eine Fokussierung auf entscheidungsrelevante

Daten und Informationen erfolgen, die zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung erforderlich sind. Andererseits sollen die Ausführlichkeit und der Detaillierungsgrad der Berichterstattung von den spezifischen Gegebenheiten (z.B. von der Art der Geschäftstätigkeit und der Größe) abhängen.

Dagegen ist der Grundsatz der Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung nicht mehr in DRS 20 enthalten.

### Grundlagen des Konzerns

Zu den Grundlagen des Konzerns zählen gemäß DRS 20 Angaben zum Geschäftsmodell, zu Forschung und Entwicklung sowie für kapitalmarktorientierte Unternehmen Angaben zum Steuerungssystem. Die Regelungen zu den Angaben zum Steuerungssystem sowie zu Forschung und Entwicklung sind konkretisiert worden. Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, freiwillig im Einklang mit DRS 20 über die Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien zu berichten. Sofern sich wesentliche Veränderungen dieser Grundlagen im Vergleich zum Vorjahr ergeben, sind diese darzustellen und zu erläutern. Quantitative Angaben dazu sind erforderlich, sofern die Information für den Adressaten wesentlich ist.

### Wirtschaftsbericht

Der Wirtschaftsbericht umfasst folgende Teilberichte: Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen, Geschäftsverlauf, Lage des Konzerns sowie finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren. Er enthält damit im Wesentlichen Informationen über das abgelaufene Geschäftsjahr. Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen sind die gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Rahmenbedingungen, bspw. Branchenkonjunktur und Wettbewerbssituation, nur soweit darzustellen und zu erläutern, wie dies für das Verständnis der Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage erforderlich ist. Aufzunehmen ist künftig ein Abgleich der in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung einschließlich der Erläuterung der Bedeutung der aufgezeigten Entwicklung. Sofern freiwillig über die Ziele und Strategien berichtet wird, sollen Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele gemacht werden. Dadurch soll den Adressaten des Lageberichts die Möglichkeit gegeben werden, die Erläuterungen in einen Kontext mit den Zielen und Strategien zu stellen. In die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns sind finanzielle und nicht-finanzielle Leistungs-



**Henning Scharpenberg**  
Tel: +49 (0)511 3023 281  
hscharpenberg@deloitte.de



**Dr. Ralf Wißmann**  
Tel: +49 (0)40 32080 4629  
rwißmann@deloitte.de

Indikatoren sowie deren wesentliche Veränderungen zum Vorjahr einzubeziehen. Durch die parallele Gestaltung der Berichtsanforderungen wird der Bedeutung der nicht-finanziellen Leistungsindikatoren Rechnung getragen. In die Berichterstattung sind jene Indikatoren einzubeziehen, die auch zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden. Finanzielle und nicht-finanzielle Leistungsindikatoren können erstmals in einer gesonderten Nachhaltigkeitsberichterstattung angegeben werden. Der Zusammenhang zwischen Indikatoren und Nachhaltigkeit ist darzustellen. Weiterhin sind die Angabepflichten zu den Segmentinformationen in Bezug auf Investitionen und Ertragslage der Segmente konkretisiert worden. Der Wirtschaftsbericht ist abschließend zu einer Gesamtaussage zu verdichten, die einschließen soll, wie der Geschäftsverlauf eingeschätzt wird.

#### ***Prognose-, Chancen- und Risikobericht***

Den Prognosebericht sowie die Chancen- und Risikoberichterstattung betreffen die umfangreichsten Änderungen der Neufassung des DRS 20. Im Rahmen der Prognoseberichterstattung sind die wesentlichen Annahmen, auf denen die Prognosen beruhen, anzugeben. Die Prognosen haben die bedeutsamsten finanziellen und die nicht-finanziellen Leistungsindikatoren zu umfassen. Die Prognosen müssen so ermittelt werden, dass Ist- und Prognosewerte für denselben Berichtszeitraum vergleichbar sind. Während der Prognosezeitraum von zwei Jahren auf mindestens ein Jahr nach dem letzten Abschlussstichtag verkürzt worden ist, haben sich die Anforderungen und Vorgaben hinsichtlich der Prognosegenauigkeit deutlich erhöht. So sind nun der Ist-Wert des Berichtsjahres sowie die erwartete Veränderung einschließlich Richtung und Intensität anzugeben. Zudem sind absehbare Sondereinflüsse auf die Lage des Konzerns nach dem Prognosezeitraum darzustellen und zu analysieren. Segmentbezogene Angaben sind aufzunehmen, wenn die Berichterstattung sonst kein zutreffendes Bild ergibt. Die Risikoberichterstattung muss zukünftig eine zusammenfassende Darstellung der Risikolage enthalten. Wenn Risiken im Rahmen der internen Steuerung quantifiziert werden, so hat dies auch im Rahmen des Risikoberichts zu erfolgen. Die Darstellung der Risiken kann zusammengefasst zu Risikokategorien oder in der Reihenfolge der Bedeutung der Risiken erfolgen.

Weiterhin wurden die Angabepflichten zum Risikomanagementsystem für kapitalmarktorientierte Unternehmen deutlich erweitert. So ist z.B. seine konzernweite Ausgestaltung zu erläutern. Ferner sind Ziele, Strategie, Prozesse und Struktur darzustellen und anzugeben, ob das Risikomanagementsystem auf einem anerkannten

Rahmenkonzept beruht. Zum Chancenbericht haben sich keine wesentlichen Neuerungen ergeben. DRS 20 stellt jedoch klar, dass für die Chancenberichterstattung die Regelungen für die Risikoberichterstattung analog gelten.

#### **Auswirkungen auf die Praxis**

Sofern eine freiwillige Berichterstattung zu Zielen und Strategien erfolgen bzw. beibehalten werden soll, sind die Regelungen in DRS 20 zu beachten. Im Rahmen der Wirtschaftsberichterstattung sind künftig die Angaben zu den gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Rahmenbedingungen kritisch zu hinterfragen. Ausufernde Ausführungen ohne wesentliche Bedeutung für den Adressaten sollten vermieden werden. Die Darstellungen zu den nicht-finanziellen Leistungsindikatoren sind an die nunmehr konkretisierten Anforderungen anzupassen. Wesentliche Änderungen ergeben sich für die Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung. Trotz der Verkürzung des Prognosehorizonts erfordert die Darstellung und Analyse der absehbaren Sondereinflüsse auf die Lage des Konzerns nach dem Prognosezeitraum auch eine Beschäftigung mit der Zukunft über den Prognosezeitraum hinaus. DRS 20 stellt höhere Anforderungen an die Prognosegenauigkeit. Rein comparative und qualitative Prognosen werden zukünftig nicht mehr ausreichen. Weiterhin beschränkt sich die Prognose nicht nur auf das Geschäftsergebnis, sondern die bedeutsamsten finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren sind zu prognostizieren. Somit sind Prozesse einzurichten, die entsprechende Prognosen ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass die tatsächliche Geschäftsentwicklung mit den Prognosen der Vorperiode verglichen werden kann. Die Berichterstattung über die Chancen des Unternehmens ist in der Praxis bisher eher vernachlässigt worden. Sie hat gleichgewichtig und analog den Regelungen zur Risikoberichterstattung zu erfolgen.

#### **Fazit**

Durch DRS 20 wird die Lageberichterstattung in wesentlichen Bereichen verändert. Die Anwender werden sich intensiv mit den neuen Regelungen auseinandersetzen müssen, um die erforderlichen Anpassungen im Lagebericht umsetzen zu können. Auch international zeichnen sich Entwicklungen ab, die dazu führen werden, dass die externe Berichterstattung der Unternehmen weiter an Bedeutung gewinnen wird. Dazu gehören der Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates aus April 2013 zur Erweiterung der Lageberichterstattung und die Vorschläge des International Integrated Reporting Council zur integrierten Berichterstattung.



# Vorräte/Rückstellungen: vom Beschaffungsmarkt zum Absatzmarkt

Im Bilanzrecht gibt es – wie in nahezu jedem anderen Rechtsgebiet – grundlegende Selbstverständlichkeiten, die irgendwann einmal zu kippen scheinen. Dieses faszinierende und seltene Phänomen, das manchmal auch als sog. „Paradigmenwechsel“ beschrieben wird, ist derzeit in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zu beobachten.

## Gesetzeswortlaut

Ein Kaufmann, der Vorräte (z.B. Rohstoffe) erwirbt, muss diese am Bilanzstichtag bewerten. Regelmäßig werden die Anschaffungskosten für die Vorräte zum Zeitpunkt des Erwerbs von dem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag abweichen.

Vermögensgegenstände, mithin auch Vorräte, sind am Bilanzstichtag höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB). Vorräte sind Bestandteil des Umlaufvermögens. Bei den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt (§ 253 Abs. 4 Satz 1 HGB). Ist ein solcher Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben (§ 253 Abs. 4 Satz 2 HGB).

## Beschaffungs- versus Absatzmarkt

Die Höhe eines aus einem Börsen- oder Marktpreis abgeleiteten Werts oder des beizulegenden Werts ist u.a. davon abhängig, ob dieser Wert aus Preisen auf dem Beschaffungsmarkt oder aus Preisen auf dem Absatzmarkt abgeleitet wird. Wird auf den Beschaffungsmarkt abgestellt, ist der bisherige Buchwert der Vermögensgegenstände mit den am Abschlussstichtag feststellbaren Beschaffungspreisen zu vergleichen. Demgegenüber verlangt eine absatzmarktorientierte Bewertung, dass sämtliche bis zur Veräußerung des Endprodukts voraussichtlich anfallenden Ausgaben den erwarteten Einnahmen aus der Veräußerung des (End-)Produkts gegenübergestellt werden.

Die vorherrschende Praxis verlangt bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sofern es sich nicht um Überbestände handelt, eine Bezugnahme auf den Beschaffungsmarkt.<sup>1</sup> Bei gesunkenen Wiederbeschaffungspreisen ist demzufolge eine Abwertung geboten. Dies gilt selbst dann, wenn die gesunkenen Beschaffungspreise lediglich

offenbaren, dass aus Stichtagsicht zu teuer eingekauft wurde, d.h. nur die Marge aus dem (immer noch) mit Gewinn veräußerungsfähigen Fertigerzeugnis, in welches der Rohstoff eingeht, geschrumpft ist (Abb. 1).

## Relevanz auch für Drohverlustrückstellungen

Die skizzierte Bewertungsthematik berührt nicht nur Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die sich bereits im Bestand des Unternehmens befinden, sondern auch auf Ziel gekaufte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, deren Zugang noch aussteht.<sup>2</sup> Für derartige schwebende Geschäfte ist nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB die ergebnismindernde Dotierung einer Rückstellung für schwebende Geschäfte geboten, wenn am Bilanzstichtag der Beschaffungspreis im Vergleich zu dem tatsächlich vereinbarten Beschaffungspreis gesunken ist. Die Rückstellung bringt (stichtagsbezogen) zum Ausdruck, dass der Bilanzierende seine Vorräte zu teuer erworben hat.



Dr. Norbert Roß

Tel: +49 (0)69 75695 6957

noross@deloitte.de

Abb. 1 – Relevanter Markt für die Vorratsbewertung

Bisher vorherrschende Auffassung	
Maßgeblichkeit Beschaffungsmarkt	Maßgeblichkeit Absatzmarkt
<b>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b> Unfertige und fertige Erzeugnisse, soweit auch Fremdbezug möglich wäre	Unfertige und fertige Erzeugnisse Überbestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen
Doppelte Maßgeblichkeit	
Handelswaren Überbestände an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	

## Kritik

Die beschaffungsmarktorientierte Bewertung bestimmter Vorräte war aufgrund der damit einhergehenden bilanziellen Folgewirkungen zu keinem Zeitpunkt unumstritten. Bereits in den 50er-Jahren wurde substantiiert dargelegt, dass eine derartige Verlustantizipation nicht überzeugt.<sup>3</sup> Bislang blieb die Kritik jedoch weitgehend ohne praktische Auswirkung. Im Schrifttum wird deshalb bis in die Gegenwart resignierend von einem „Denkfehler“ gesprochen, welcher offensichtlich aus dem praktizierten Bilanzrecht schwer zu entfernen sei.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Vgl. IDW RS HFA 4 Tz. 30.

<sup>3</sup> Grundlegend Koch, WPg 1957, S. 1 ff., S. 31 ff. und S. 60 ff.

<sup>4</sup> So z.B. Pittroff/Schmidt/Siegel, in: Böcking et al. (Hrsg.), Beck HdB, B 161 Rz. 173.

<sup>1</sup> Vgl. z.B. ADS, 6. Aufl., § 253 HGB Tz. 488 ff., insb. auch Tz. 492 m.w.N.

### Öffnung für eine absatzmarktorientierte Bewertung durch das IDW

Auf seiner 233. Sitzung am 23. September 2013 hat der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellt, dass eine beschaffungsmarktorientierte Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen nicht erforderlich ist, wenn der betreffende Posten nach Weiterverarbeitung mindestens kostendeckend veräußert werden kann. Voraussetzung für eine absatzmarktorientierte Bewertung ist folglich ein verlässlicher Nachweis über die (mindestens) kostendeckende Veräußerung des Fertigerzeugnisses, in das der Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoff eingeht. Der erforderliche Nachweis einer mindestens kostendeckenden Weiterverarbeitung und Veräußerung wird allerdings umso leichter möglich sein, je weniger komplex der Transformationsprozess zwischen den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und dem letztlich am Markt zu veräußernden Gegenstand ist.

### Gründe für den Meinungswandel

Als Gründe, die gegen eine starre Fixierung auf den Beschaffungsmarkt sprechen, werden insbesondere folgende – freilich nicht gänzlich neuen – Argumente vorgetragen:<sup>5</sup> Lange Zeit wurde behauptet, der Gesetzeswortlaut lasse keine andere Deutung als eine beschaffungsmarktorientierte Bewertung zu. Insbesondere der Wortlaut des § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB scheint auf den Markt abzustellen, auf dem die zu bewertenden Vermögensgegenstände gehandelt werden. Dies wäre bei Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens der Beschaffungsmarkt. Indes ist der Korrektivwert für die Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens „aus einem“, nicht aber „aus ihrem“ Börsen- oder Marktpreis abzuleiten. Insoweit legt sich der Gesetzeswortlaut also nicht auf den Beschaffungsmarkt fest. Vielmehr lässt er auch eine absatzmarktorientierte Bewertung zu. Der für die Bewertung von Drohverlustrückstellungen einschlägige § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB benennt als Bewertungsmaßstab den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag. Ob der Erfüllungsbetrag, d.h. der voraussichtliche Verpflichtungsüberschuss, beschaffungs- oder absatzmarktorientiert abzuleiten ist, lässt sich dem Wortlaut somit ebenfalls nicht (eindeutig) entnehmen. Eine beschaffungsmarktorientierte Bewertung geht von der Annahme einer Veräußerung der unveränderten Einsatzfaktoren aus. Da der Jahresabschluss unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufzustellen ist (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB), vermag diese Annahme nicht zu überzeugen. Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sollen gerade nicht unverändert bewertet, sondern im

betrieblichen Erstellungsprozess ge- oder verbraucht und als Bestandteil des Endprodukts auf dem Absatzmarkt veräußert werden. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass die früher gelegentlich zugunsten einer beschaffungsmarktorientierten Bewertung strapazierten Praktikabilitäts-erwägungen (Vereinfachungs- und Objektivierungsgründe) angesichts der heute verbreiteten IT-Umgebung überholt erscheinen.<sup>6</sup>

### Annäherung an die International Financial Reporting Standards

Eine absatzmarktorientierte Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen entspricht im Übrigen auch den International Financial Reporting Standards (IFRS). In IAS 2.32 wird ausgeführt, dass diese nicht auf einen unter ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden Wert abgewertet werden, wenn die Fertigerzeugnisse, in die sie eingehen, voraussichtlich zu den Herstellungskosten oder darüber verkauft werden können. Gleiches gilt gem. IAS 37.66 ff. auch für die Bewertung von Drohverlustrückstellungen für schwebende Beschaffungsgeschäfte. Ähnlich wie in der jetzt vorliegenden Stellungnahme des IDW bedeutet dies freilich nicht, dass die Entwicklungen auf dem Beschaffungsmarkt stets ohne Relevanz bleiben: „Wenn jedoch ein Preisrückgang für diese Stoffe darauf hindeutet, dass die Herstellungskosten der Fertigerzeugnisse über dem Nettoveräußerungswert liegen, werden die Stoffe auf den Nettoveräußerungswert abgewertet. Unter diesen Umständen können die Wiederbeschaffungskosten der Stoffe die beste verfügbare Bewertungsgrundlage für den Nettoveräußerungswert sein.“<sup>7</sup>

### Fazit

Das IDW hat von einer zwingenden beschaffungsmarktorientierten Bewertung bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen Abstand genommen. Damit ist künftig im Handelsbilanzrecht der Weg bereitet, offenkundig überflüssige Abwertungen dieser Vorräte bzw. die Dotierung von Drohverlustrückstellungen zu vermeiden. Dies ist umso erfreulicher, als damit auch eine sinnvolle Annäherung an die IFRS einhergeht. Zu Bedenken sind aber die erhöhten Nachweispflichten und mögliche steuerliche Implikationen. Unseres Erachtens hat die vorsichtige Öffnung zugunsten einer absatzmarktorientierten Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen auch eine Ausstrahlungswirkung auf andere Vorratsbestände (unfertige und fertige Erzeugnisse, soweit auch Fremdbezug möglich wäre; Handelswaren).

<sup>5</sup> Vgl. dazu u.a. Gelhausen/G. Fey/Rimmelspacher, D. Fey, WPG 2012, S. 1235 ff.

<sup>6</sup> Ausführlich dazu auch Gelhausen/G. Fey/Rimmelspacher/D. Fey, WPG 2012, S. 1235 (1239 f.).

<sup>7</sup> IAS 2.32 Satz 2 und Satz 3.



# Anforderungen an die Anhangangaben zu den Pensionsverpflichtungen nach IAS 19R: „So wenig wie möglich – so viel wie nötig“

Am 16. Juni 2011 hat das International Accounting Standards Board (IASB) eine überarbeitete Version von „IAS 19 – Employee Benefits“ mit dem Ziel veröffentlicht, die Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer transparenter zu gestalten. Während die Auswirkungen auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung den meisten Unternehmen bereits geläufig sind, müssen nun auch die neuen Anforderungen an die Anhangangaben umgesetzt werden.

## Anforderungen an die Anhangangaben

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Anhangangaben sind in IAS19R.135 geregelt. In IAS 19R.136 finden sich weitere Erläuterungen, unter welchen Aspekten diese Angaben zu machen sind.

Während einzelne Anforderungen sehr ausführlich im IAS-19R-Standard beschrieben werden, stellen wir fest, dass es einzelnen Firmen Probleme bereitet, gerade dort, wo es um verbale Erläuterungen geht, die erforderlichen Angaben zu identifizieren und das richtige Maß zu finden.

## Erläuterung der Merkmale leistungsorientierter Pensionspläne und der damit verbundenen Risiken

Zu den Merkmalen leistungsorientierter Pensionspläne gehören die Angabe der Rechtsgrundlage des jeweiligen Versorgungsplans und die Auskunft, ob der Versorgungsplan für Neuzugänge offen oder geschlossen ist. Informationen zur Ermittlung der Höhe der Versorgungsleistungen (z.B. (end-)gehaltsabhängiger Pensionsplan, Fixbeträge oder beitragsorientiertes Versorgungssystem) dürfen ebenfalls nicht fehlen. Sind die Versorgungsleistungen von externen Größen abhängig, die vom Unternehmen nicht beeinflusst werden können (z.B. Anrechnung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderer Versorgungssysteme, Abhängigkeit von der Höhe des vorhandenen Pensionsvermögens), sind ebenfalls nähere Angaben erforderlich.

Sieht ein einzelner oder mehrere Pensionspläne eine Mindestdotierung für ein eventuell vorhandenes Pensionsplanvermögen vor, so sind hierzu Erläuterungen vorzunehmen.

Bestehen mehrere Pensionspläne in einem Unternehmen, so muss das Unternehmen entscheiden, welche Informationen es gebündelt für mehrere Pensionspläne aufnehmen möchte und wo es für eine bessere Transparenz der in den Pensionsplänen liegenden Risiken erforderlich ist, Informationen aufzugliedern.

In der jüngeren Vergangenheit haben viele Unternehmen ihre gehaltsabhängigen Pensionspläne geschlossen und sind auf beitragsorientierte Pensionspläne übergegangen. Auch der Wechsel von Pensionsplänen mit lebenslänglichen Rentenzahlungen zu Pensionsplänen, die Kapitalzahlungen (als Einmalzahlungen oder in mehreren Raten) vorsehen, wurde häufig beobachtet. Beide Maßnahmen dienen in der Regel der Kosteneindämmung und Risikominimierung. In diesen Fällen sollte der Verpflichtungswert nach Risikogruppen getrennt dargestellt werden. Ein Bilanzleser kann so erkennen, welcher Anteil der Gesamtverpflichtungen auf die aus Sicht des Unternehmens risikoreicheren Pensionspläne und welcher Anteil auf die risikoärmeren Pensionspläne entfällt.

Bei Unternehmen, die ihre leistungsorientierten Pensionspläne für Neuzugänge geschlossen haben, ist es vorstellbar, eine Aufteilung der Gesamtverpflichtung nach aktiven Anwärtern, unverfallbar ausgeschiedenen Anwärtern und Leistungsempfängern vorzunehmen. Für den Leser ergeben sich hieraus Anhaltspunkte für ein Auslaufen der Versorgungsverpflichtung.

Besondere Vorfälle im abgelaufenen Geschäftsjahr (z.B. Plankürzungen oder Planschließungen) und deren Auswirkungen auf die Pensionsverpflichtungen sind ebenfalls im Anhang zu erläutern.

Insbesondere bei Pensionsplänen, die mit Vermögenswerten unterlegt sind, ergeben sich weitere Angaben in Hinblick auf Verpflichtungen zu Mindestbeitragszahlungen, Abhängigkeiten von externen Dienstleistern wie z.B. Treuhändern oder möglichen Risiken, die sich aus den Investments und der Anlagepolitik ergeben können.

## Identifizierung und Erläuterung der bilanzierten Beträge

Für die Darstellung weiterer Informationen zu den bilanzierten Beträgen finden sich in IAS 19R.140-144 sehr detaillierte Vorgaben. Daher möchten wir an dieser Stelle nicht näher darauf eingehen.

## Beschreibung der Auswirkungen der Pensionspläne auf zukünftige Zahlungsströme

Eine wesentliche Anforderung ist die Durchführung von Sensitivitätsanalysen auf Basis aller „wesentlichen“ Bewertungsparameter. Hier stellt sich in der Praxis häufig die Frage, welche Bewertungsparameter als wesentlich einzustufen sind.

Es ist unbestritten, dass der Rechnungszins ein wesentlicher Bewertungsparameter ist und die Auswirkungen



**Hartmut Moormann**  
Tel: +49 (0)30 25468 5568  
hmoormann@deloitte.de



**Christine Steiner**  
Tel: +49 (0)89 29036 7886  
csteiner@deloitte.de

aufgrund einer Erhöhung oder Verminderung des Zinssatzes zu untersuchen sind.

Bei allen anderen Bewertungsparametern gilt es jedoch abzuwägen, inwieweit sie einen erheblichen Einfluss auf den Gesamtverpflichtungswert haben.

So ist es sinnvoll, eine Sensitivitätsanalyse der Gehaltsdynamik vorzunehmen, wenn ein nicht unwesentlicher Anteil der Gesamtverpflichtung (zum Beispiel 10%) auf aktive Anwärter eines gehaltsabhängigen Pensionsplans entfällt.

Die Untersuchung der Auswirkungen einer Änderung in der Rentendynamik ist angebracht, wenn die bewerteten Pensionspläne lebenslängliche Versorgungsleistungen vorsehen und die Rentenanpassungen sich an externen ungewissen Einflussgrößen orientieren (z.B. Inflation, Lebenshaltungskostenindex). Bei Versorgungsleistungen, die an die Lebenserwartung der Versorgungsberechtigten gekoppelt sind, kann auch die Angabe der Auswirkungen geänderter biometrischer Wahrscheinlichkeiten (z.B. alle Berechtigten leben zwei Jahre länger) wichtig sein.

Unter „Sonstige Anwartschaftsdynamiken“ sollten alle weiteren Einflussfaktoren untersucht werden, die sich auf die Höhe der Versorgungsleistung auswirken. Hierzu zählen bspw. bei älteren Gesamtversorgungssystemen anzurechnende Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Falle beitragsorientierter Versorgungssysteme, bei denen die Versorgungsleistung vom Ertrag eines (fiktiven) Vermögenswertes abhängt, ist die Auswirkung bei einer Änderung eben dieses Vermögensertrags zu analysieren.

Sofern das Unternehmen einen Personalabbau plant oder aus anderen Gründen mit einer Veränderung der Belegschaftsfluktuation rechnet, halten wir es für sinnvoll, diesen Parameter einer Sensitivitätsuntersuchung zu unterziehen.

Üblicherweise werden die Sensitivitätsuntersuchungen für jeden Einflussfaktor separat durchgeführt. Aufgrund von wechselseitigen Abhängigkeiten kommt aber auch eine Analyse der Auswirkungen bei gleichzeitiger Veränderung mehrerer Bewertungsparameter in Frage. Angenommen, bei einem Gesamtversorgungssystem wird für die zukünftige Erhöhung der Bruttorente eine andere Dynamik unterstellt als für die Erhöhung der anzurechnenden Sozialversicherungsrente. Dann stellt sich bei der Sensitivitätsanalyse die Frage, ob nicht die Veränderung beider Dynamiken gleichzeitig betrachtet werden

muss, da beide typischerweise an die Veränderung derselben Einflussgröße (z.B. Inflation) gekoppelt sind. In diesen Fällen kann eine isolierte Betrachtung zu Fehlinterpretationen führen, die im Gegensatz zur eigentlichen Absicht dieser Offenlegungsvorschrift stehen.

Sofern die Pensionspläne mit besonderen Planvermögen unterlegt sind, sollten die Art und Zusammensetzung der Vermögensanlage (Bargeld, Aktien, Immobilien) beschrieben werden. Darüber hinaus sollte das Unternehmen die Strategie für die Aktiv-Passiv-Struktur („Asset-Liability-Matching“) beschreiben.

Um ein Verständnis für die Auswirkung des Leistungsplans auf zukünftige Zahlungsströme zu gewinnen, sind folgende Angaben notwendig:

- Darstellung von Vereinbarungen und Strategien zur Finanzierung der Verpflichtungen
- Erwartete Beiträge (und Rentenzahlungen) in der nächsten Berichtsperiode
- Informationen über die Fälligkeitsstruktur der leistungsorientierten Versorgungspläne

Beim letzten Punkt reicht es, die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Versorgungsplans anzugeben. Umfassendere Informationen über die Verteilung der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme sind selbstverständlich möglich.

#### **Fazit**

Pensionspläne stellen für Unternehmen in vielen Fällen erhebliche finanzielle Verpflichtungen dar, die sich i.d.R. über einen Zeitraum von Jahrzehnten erstrecken. Wegen dieser Langfristigkeit haben die gewählten Bewertungsannahmen und Kapitalanlagestrategien eine immense Bedeutung für die Höhe der Verpflichtungen, die zukünftigen Kosten und Zahlungsströme.

Der Sinn der umfangreichen Angabevorschriften gemäß IAS 19R besteht vorrangig darin, mögliche Risiken aus Pensionsplänen für einen Investor transparenter zu machen.

Ein Unternehmen sollte sich deshalb bei der Aufstellung der möglichen Anhangangaben in die Rolle eines Investors versetzen und sich fragen: Was möchte ich über diesen Pensionsplan genauer wissen, um die wirtschaftliche Situation des Unternehmens besser einschätzen zu können?

# Umsetzung von IFRS 10 – effiziente Beurteilung potenziell konsolidierungsrelevanter Strukturen

Im Vorfeld des Übergangs auf die neuen Konsolidierungsvorschriften nach IFRS sind Beteiligungen und Beziehungen zu anderen Unternehmen zu durchleuchten. In Abhängigkeit der Geschäftstätigkeit können dazu eine umfangreiche Sichtung von Dokumenten und das Erarbeiten eines tiefen Verständnisses einzelner Transaktionen erforderlich sein. In diesem Fall gilt es, nach effizienten Umsetzungslösungen zu suchen.

## Anwendungsfälle

IFRS-Bilanzierer in der EU müssen in ihren Konzernabschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen, neue Vorschriften zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises beachten. Kern der Neuregelung ist das einheitliche Beherrschungsmodell in IFRS 10, das die Vorschriften in IAS 27 und SIC-12 ablöst.<sup>1</sup>

Zur Beantwortung der Frage, inwieweit es durch die Anwendung von IFRS 10 zu einer Veränderung des Konsolidierungskreises kommt, bedarf es grundsätzlich einer Beurteilung im konkreten Einzelfall, in die alle relevanten Tatsachen und Umstände einzubeziehen sind. Auch wenn vielfach (ob berechtigt oder nicht) die Vermutung besteht, dass sich mit den neuen Regelungen letztlich keine gravierenden Änderungen am Konsolidierungskreis ergeben, ist ein zielführender Ansatz zur Prüfung und sachgerechten Dokumentation erforderlich.

Prüfungsrelevant sind dabei neben den typischen Beteiligungsverhältnissen bspw. Leasingobjektgesellschaften, Verbriefungs- und andere Finanzierungsvehikel, eingesetzte Management-Gesellschaften sowie Gesellschaften, in die bestimmte Aktivitäten ausgelagert wurden. Dies sind bei Industrieunternehmen bspw. Vehikel, in denen F&E-Aktivitäten gebündelt werden. Mit Blick auf IFRS 11 sind insbesondere Arbeitsgemeinschaften und Produktions-/Entwicklungs-Joint-Ventures zu untersuchen. In der Kreditwirtschaft spielen neben den o.g. Vehikeln insbesondere auch Investmentfonds eine wichtige Rolle. Wie bereits nach IFRS 9 sind aber auch komplexe Kreditengagements zu betrachten, wobei insbesondere über Zweckgesellschaften strukturierte Finanzierungen sowie Restrukturierungs-/Sanierungsfälle relevant sein können.

## Herausforderungen

Die Umsetzung von IFRS 10-12 kann die Bilanzierenden – insbesondere die Kreditwirtschaft sowie die Leasingbranche – in Abhängigkeit von Umfang und Komplexität der potenziell relevanten Strukturen vor große Herausforderungen stellen. Beispielhaft seien folgende Aspekte genannt:

- Die Prinzipienorientierung der neuen Standards und die ggü. den bisherigen Vorschriften stärkere Betonung qualitativer Aspekte bedingen eine Beurteilung am konkreten Einzelfall mit u.U. tiefgehenden Analysen. Erschwerend kommen die aktuell noch bestehende unklare Interpretation einzelner Vorgaben des Standards und die notwendige Ausübung von Ermessensspielräumen hinzu.<sup>2</sup>
- Es ist sicherzustellen, dass alle relevanten Einheiten untersucht werden. Auch müssen in die Prüfung alle relevanten Aspekte einbezogen werden. IFRS 10 nennt eine Vielzahl von Indikatoren und Beispielen, die bei der Prüfung einschlägig sein können. Eine für die Prüfung zu verwendende Checkliste muss entsprechend alle relevanten Aspekte adressieren und bestehende Wechselwirkungen in ihrer Entscheidungslogik berücksichtigen.
- Die Beurteilung der Konsolidierungspflicht für die einzelnen Einheiten ist sachgerecht und nachvollziehbar zu dokumentieren und auch in den Folgeperioden verfügbar zu halten („Revisionsicherheit“). Bei Eintreten bestimmter Ereignisse wie z.B. des Auflebens bestimmter Covenants in Kreditverträgen kann eine Neubeurteilung der Konsolidierungspflicht erforderlich sein.

## Lösungsansätze

Um neben einer effizienten Umsetzung auch eine konzern einheitliche Vorgehensweise zu wahren, ist ein strukturiertes Vorgehen erforderlich. Im Folgenden werden zwei Ansatzpunkte für die praktische Umsetzung aufgezeigt:

### *Bereichsübergreifende Erfassung und Prüfung*

Da potenziell konsolidierungs- bzw. als nicht konsolidierte strukturierte Einheit i.S.v. IFRS 12 berichtspflichtige Sachverhalte in verschiedenen Konzernbereichen vorliegen und häufig nicht sämtliche für die Konsolidierungsentscheidung bzw. Berichterstattung erforderlichen Informationen im Konzernrechnungswesen vorliegen, kann der Einbezug von Markt- und Marktfolgebereichen bzw. des Finanzierungsbereichs empfehlenswert sein.



Dr. Ralf Struffert

Tel: +49 (0)211 8772 3736

rstruffert@deloitte.de

<sup>1</sup> Eine Konsolidierungspflicht nach IFRS 10 ergibt sich aufgrund von Beherrschung, wenn kumulativ die Voraussetzungen 1) Macht, 2) variable wirtschaftliche Erfolge sowie 3) Möglichkeit zur Erfolgsbeeinflussung durch Macht vorliegen. Siehe zu einem Überblick Finance & Accounting Forum 1/2011, S. 3 f.

<sup>2</sup> Vgl. zum Problem der Fülle ermessensbehalteter Kriterien Küting/Mojadadr, DStR 2012, S. 203 m.w.N.

Gerade mit Blick auf das strukturierte Kreditgeschäft oder Sanierungsengagements eines Kreditinstituts ist es hilfreich, das produkt-/fallspezifische Wissen der jeweiligen Bereiche einzubeziehen.

### Clustering

Nicht alle Strukturen sind gleichermaßen konsolidierungs- bzw. nach IFRS 12 berichtsrelevant. Für die Analyse können daher unter bestimmten Voraussetzungen entsprechende Cluster gebildet werden, die in Abhängigkeit der vermuteten Relevanz für Konsolidierungs- bzw. Berichtszwecke in unterschiedlichem Maße untersucht werden. Ziel ist eine Systematisierung der einzelnen Fallgestaltungen anhand zuvor festgelegter Kriterien. In Abhängigkeit der zugrunde liegenden Sachverhalte lässt sich mittels fallgruppenspezifischer Checklisten eine einheitliche Analyse durchführen. Ob ein Schluss aus der stichprobenartigen Untersuchung einzelner Fälle auf eine Gesamtaussage für das Cluster (bspw. „zu konsolidierende Engagements“ bzw. „nicht zu konsolidierende Engagements“) möglich ist, hängt von der individuellen Situation ab und dürfte nur in Einzelfällen in Betracht kommen. Ein solcher Rückschluss bedingt außerordentlich hohe Anforderungen an die Homogenität der im Cluster zusammengefassten Fälle.

Der Aufbau des Clusterkonzepts könnte sich an der internen Organisationsstruktur des Unternehmens und dem Grad der vermuteten IFRS-10-Konsolidierungspflicht orientieren. Abbildung 1 stellt in schematischer Weise eine potenzielle Clusterbildung für Kreditengagements eines Kreditinstituts dar.

Für die einzelnen Cluster ist die jeweilige Vorgehensweise der Untersuchung festzulegen. So dürfte bei hoher vermuteter Konsolidierungsrelevanz (wie dies bspw. bei Sanierungs-/Restrukturierungsengagements der Fall sein könnte) eine Vollerhebung erforderlich sein, sodass jedes Engagement zu untersuchen ist. Demge-

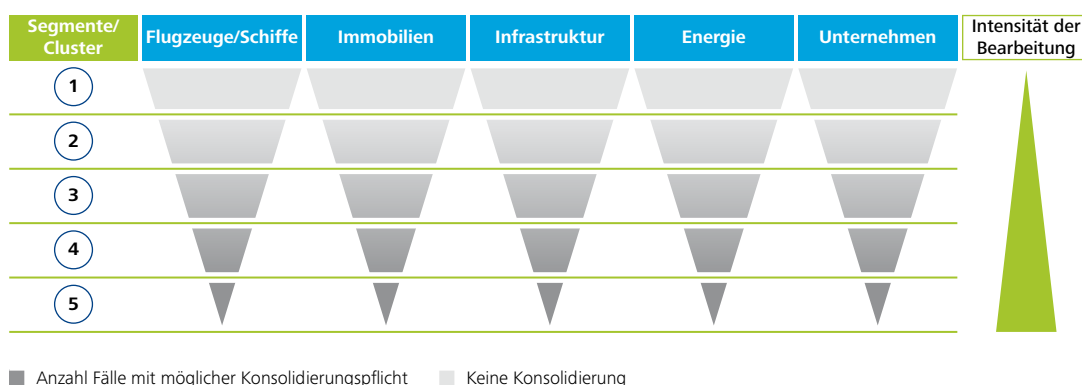
genüber könnte u.U. für andere Cluster (bspw. einheitlich über SPV strukturierte und nicht in der Sanierung/ Restrukturierung befindliche Finanzierungen) eine Untersuchung von Referenzfällen ausreichen und aus den Untersuchungsergebnissen bei gegebener außerordentlich hoher Homogenität auf eine evtl. Konsolidierungspflicht der anderen – nach gleichem Muster aufgesetzten – Strukturen geschlossen werden. Bei wiederum anderen Clustern könnte ggf. von der Prämisse ausgegangen werden, dass bspw. aufgrund einer reinen Gläubigerrolle ohne besondere ergänzende Einflussrechte an einem operativ tätigen, wirtschaftlich gesunden Unternehmen eine Konsolidierung nicht erforderlich ist. Diese Prämisse wird über risikoorientierte Stichprobenziehungen validiert.

Je nach konkreter Geschäftstätigkeit können andere Clusteringansätze wie z.B. anhand der Kreditnehmerart oder der Kreditart geeigneter sein. Für eine zielführende Umsetzung ist folglich ein auf das jeweilige Unternehmen maßgeschneidertes Clusteringkonzept zu entwickeln.

### Fazit

In Abhängigkeit von Umfang und Komplexität der potenziell konsolidierungs- bzw. nach IFRS 12 berichtsrelevanten Strukturen sind ggf. aufwendige Analysen erforderlich. Dabei sind neben den gesellschaftsrechtlichen bzw. vertraglich vereinbarten Einflussrechten alle weiteren relevanten Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen. Entsprechend kann es erforderlich sein, neben dem Rechnungswesen weitere Bereiche mit ihrem strukturspezifischen Wissen in die Analyse einzubeziehen. Inwieweit dabei eine clusterbasierte Analyse in Betracht kommen kann, hängt von der Homogenität der zu untersuchenden Strukturen ab. Für die Analysen und Berichtspflichten ist z.T. eine erhebliche Menge an Detailinformationen erforderlich, die strukturiert erhoben und vorgehalten werden muss.

Abb. 1



# Der überarbeitete Entwurf zur Leasingbilanzierung nach IFRS – Was ist zu tun?

Die geplanten Neuregelungen zur Leasingbilanzierung sind nicht zu unterschätzen. Ihre Einführung würde erheblichen Arbeitsaufwand verursachen und sowohl beim Leasingnehmer als auch beim Leasinggeber gravierende Auswirkungen auf die Finanzkennzahlen haben. Die Diskussionen des IASB um die Neuregelungen sind noch lange nicht beendet. Dennoch wird empfohlen, sich rechtzeitig mit den Plänen des IASB und deren mögliche Auswirkungen auf das bilanzierende Unternehmen zu beschäftigen.

## Worum geht es?

Im Mai 2013 hat das IASB den überarbeiteten Entwurf zur neuen Leasingbilanzierung nach IFRS veröffentlicht. Am 13. September 2013 ist die Kommentierungsfrist abgelaufen. Über 600 Comment Letters sind bei IASB und FASB eingegangen. Das IASB plant, seine Diskussionen im 4. Quartal 2013 fortzusetzen. Der Zeitpunkt der erstmaligen rückwirkenden Anwendung wurde noch nicht festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass dieser nicht vor dem Jahre 2017 liegen wird.

Den vorgeschlagenen Regelungen liegt der sog. Nutzungsrechtsansatz (right of use approach) zugrunde. Dieser führt beim Leasingnehmer zu einer Erfassung nahezu sämtlicher Leasingverhältnisse in der Bilanz.

## Leasingnehmerbilanzierung

Leasingnehmer haben ein Nutzungsrecht an dem geleasteten Vermögenswert sowie eine korrespondierende Leasingverbindlichkeit anzusetzen. Für Zwecke der Folgebilanzierung und der Behandlung in der Gewinn- und Verlustrechnung wird zwischen Typ-A- und Typ-B-Leasingverhältnissen unterschieden. Als Typ A werden vornehmlich Leasingverträge über Mobilien und als Typ B vornehmlich solche über Immobilien zu bilanzieren sein. Ausnahmen ergeben sich bei Vorliegen bestimmter Kriterien (siehe Abb. 1).

Typ-A-Leasingverhältnisse führen zu einem degressiven Aufwandsverlauf über die Laufzeit des Leasingvertrages. Dieser ergibt sich aus der effektivzinskonformen Bilanzierung der Leasingverbindlichkeit, mit der ein sinkender Zinsaufwand verbunden ist. Das Nutzungsrecht wird nach seinem Nutzenverlauf i.d.R. linear abzuschreiben sein. Zinsaufwand und Abschreibung sind als solche in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

Dagegen zeichnet sich ein Typ-B-Leasingverhältnis durch einen konstanten Leasingaufwand aus. Dieser setzt sich aus einem – wie bei Typ A – sinkenden Zinsaufwand

und einer progressiven Abschreibung zusammen, die als Restgröße errechnet wird. Beide Aufwandskomponenten sind bei Typ B als Leasingaufwand in einer Zeile der Ergebnisrechnung auszuweisen.

Eine Ausnahme von der bilanziellen Erfassung von Leasingverhältnissen bilden kurzfristige Leasingverhältnisse mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten. Diese sollen vergleichbar mit den derzeitigen Regelungen für Operating-Leasingverhältnisse abgebildet werden.

## Leasinggeberbilanzierung

Für Leasinggeber gelten die gleichen in Abb. 1 aufgeführten Kriterien zur Klassifizierung als Typ-A- und Typ-B-Leasingverhältnisse. Beim Leasinggeber ergeben sich anders als beim Leasingnehmer jedoch nicht nur Unterschiede in der ergebniswirksamen Abbildung von Leasingverhältnissen, sondern auch in der bilanziellen Darstellung.

Typ-B-Leasingverhältnisse, d.h. ein Großteil der Leasingverhältnisse über Immobilien, werden nach den Vorschlägen des IASB im Ergebnis wie bislang Operating-Leasingverhältnisse abgebildet werden. Der verleastete Vermögenswert wird somit als solcher nach den einschlägigen Regelungen weiterhin beim Leasinggeber bilanziert.

Typ-A-Leasingverhältnisse werden dagegen faktisch nach einem modifizierten „Finanzierungsleasingmodell“ der aktuellen Bilanzierung abgebildet. Der verleastete Vermögenswert wird ausgebucht und im Gegenzug werden

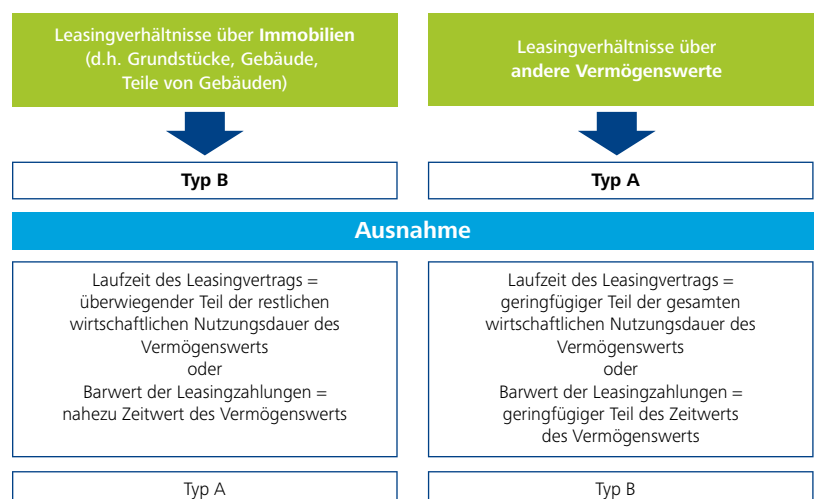


**Dr. Hendrik Nardmann**  
Tel: +49 (0)511 3023 332  
hnardmann@deloitte.de



**Dr. Sylvia Heller**  
Tel: +49 (0)211 8772 4133  
sheller@deloitte.de

**Abb. 1 – Klassifizierung von Leasingverhältnissen**





eine Leasingforderung sowie ein Restvermögenswert eingebucht. Letzterer repräsentiert grundsätzlich das Nutzenpotenzial aus dem verleasten Vermögenswert nach Ablauf des Leasingvertrages.

Auch für Leasinggeber gelten Vereinfachungsregelungen für kurzfristige Leasingverhältnisse, die i.d.R. zu einer linearen Ertrags erfassung führen.

#### **Auswirkungen auf die Finanzdaten**

Aufgrund der Aktivierung der Nutzungsrechte sowie der Erfassung der Leasingverbindlichkeiten kommt es beim Leasingnehmer zu einem Anstieg der Bilanzsumme. Als Folge sinkt die Eigenkapitalquote und der Verschuldungsgrad steigt. Die Leasingverbindlichkeiten stellen finanzielle Verbindlichkeiten dar, sodass deren Anteil an den gesamten Schulden steigt. In der Ergebnisrechnung kommt es bei Typ-A-Leasingverhältnissen im Vergleich zur derzeitigen Bilanzierung von Operating-Leasingverhältnissen zu Auswirkungen auf die Kennzahlen EBIT und EBITDA. Das EBIT wird durch den Ausweis des Zinsaufwands aus der Leasingverbindlichkeit und das EBITDA darüber hinaus durch die Abschreibungen auf das Nutzungsrecht entlastet. Bei Typ-B-Leasingverhältnissen wird dagegen ein Gesamtbetrag des Leasingaufwands im operativen Ergebnis ausgewiesen. Folglich stehen der Leasingverbindlichkeit als finanzielle Verbindlichkeit keine Finanzaufwendungen in der Ergebnisrechnung gegenüber.

Auch Leasinggeber sind von Veränderungen der Finanzkennzahlen betroffen. Dies ergibt sich vornehmlich aus bislang als Operating-Leasingverhältnis behandelten Verträgen, die nach den vorgeschlagenen Regelungen als Typ A zu klassifizieren sind. Zum einen ändert sich die Bilanzstruktur, da die verleasten Vermögenswerte ab- und mit den Leasingforderungen finanzielle Vermögenswerte zugehen. Zum anderen ergeben sich Effekte auf die Ergebnisrechnung. Während der Laufzeit des Leasingvertrages werden nur noch Zinserträge aus der Leasingforderung und dem Restvermögenswert ausgewiesen, während der verbleibende Teil der Zahlungen die Tilgung der Leasingforderung darstellt. Gleichzeitig entfällt die Abschreibung auf den ausgebuchten verleasten Vermögenswert.

#### **Weitere praktische Implikationen**

Aus diesen Änderungen ergibt sich die Notwendigkeit zur externen Kommunikation z.B. mit Analysten, Rating-Agenturen und Banken. Auch ist die Einhaltung bislang mit Banken und ggf. anderen Geschäftspartnern vereinbarter Financial Covenants sicherzustellen.

Daneben besteht ebenfalls die Notwendigkeit zur internen Kommunikation. Die Beschaffung der notwendigen Informationen über die unternehmens- bzw. konzernweit bestehenden Leasingverträge mit den unterschiedlichsten Klauseln kann sich zeit- und kostenintensiv gestalten. Hinzu kommt eine geplante Ausweitung der Anhangangaben. Vielfach werden die Daten zu den Leasingverträgen dezentral verwaltet. Die vollständige Erhebung der Leasingdaten ist sicherzustellen.

Eine effiziente Verarbeitung aller Daten der Leasingverträge kann den erstmaligen Einsatz einer IT-Lösung oder die Anpassung von bestehenden IT-Systemen erforderlich machen. Damit sind dann vielfach auch Änderungen in den Prozessen und Kontrollen verbunden.

Daneben werden weitere Fachabteilungen einzubeziehen sein. So werden die geplanten Neuregelungen zu latenten Steuern führen, woraus sich die Notwendigkeit des Einbezugs der Steuerabteilung ergibt. Sofern das Controlling IFRS-Daten verwendet oder auf diesen aufbaut, ist auch dieses einzuschalten. Leasingnehmer haben frühzeitig den Einkauf und andere für den Abschluss von Leasingverträgen zuständige Abteilungen zu informieren. Bei Leasinggebern hat eine Abstimmung mit dem Vertrieb zu erfolgen.

Sofern die variable Vergütung der Mitarbeiter an IFRS-Zahlen anknüpft, ist der Bereich Human Resources zu kontaktieren.

Für Leasingnehmer wird die Frage „Leasing oder Kauf?“ grundsätzlich zu überdenken sein. Leasinggeber haben dagegen zu prüfen, ob Anpassungen ihrer Geschäftsmodelle erforderlich sind, um die Attraktivität von Leasingmodellen für ihre Kunden aufrechtzuerhalten.

Schließlich sind Bilanzierungsrichtlinien und Kontenpläne anzupassen sowie Reporting Packages zu überarbeiten. Mitarbeiter sind konzernweit zu schulen.

#### **Fazit**

Sofern sich das IASB dazu entscheiden sollte, die im Exposure Draft enthaltenen Regelungen zur Leasingbilanzierung umzusetzen, werden sich die Unternehmen – wie oben dargestellt – in vielfacher Hinsicht Herausforderungen stellen müssen. Gute Projektplanung und Organisation werden unerlässlich sein. Erste Analysen zu möglichen Auswirkungen der geplanten Regelungen und die Weiterverfolgung der Diskussionen des IASB sind zu empfehlen.



# Die neuen Kodexempfehlungen zur Offenlegung der Vorstandsvergütung

**Im Zentrum der diesjährigen Novelle des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) standen die Bestimmung und die Transparenz der Vorstandsvergütung. Die neuen Empfehlungen zur Offenlegung der Vorstandsvergütung betreffen dabei nicht nur zusätzliche Angaben im Vergütungsbericht, sondern auch deren einheitliche Darstellung mithilfe von zwei Mustertabellen, um die Vergleichbarkeit der Angaben zwischen den Unternehmen zu verbessern (Ziffer 4.2.5 DCGK).**

## **Mustertabelle 1: Für das Berichtsjahr gewährte Zuwendungen**

Der wesentliche Informationsgehalt der Mustertabelle 1 im DCGK liegt in den geforderten Eckdaten hinsichtlich der Zuwendungen aus den einzelnen kurz- und langfristigen variablen Vergütungsplänen. Anzugeben sind jeweils der Zielwert, der sich nach dem Vergütungssystem bei einer Zielerreichung von 100% ergibt, wie auch der erreichbare Minimal- und Maximalbetrag. Die auszuweisenden Zahlen können demnach von den tatsächlichen Auszahlungsbeträgen abweichen. Sofern kein Zielwert für den Fall einer Zielerreichung von 100% im Vergütungssystem vorhanden sein sollte, z.B. im Rahmen einer direkten Gewinnbeteiligung, soll ein vergleichbarer Wert eines „mittleren Wahrscheinlichkeitsszenarios“ angegeben werden.

Bei der mehrjährigen variablen Vergütung sollen die Vergütungskomponenten aufgeschlüsselt nach den einzelnen Plänen und unter Nennung der jeweiligen Laufzeiten dieser Pläne dargestellt werden. Entgegen der Überschrift der Tabelle und dem Einleitungstext der Erläuterungen, nach der bzw. dem die gewährten Zuwendungen „für“ das Berichtsjahr anzugeben sind, ist in den weiteren Erläuterungen von einer Angabe der „im“ Berichtsjahr gewährten mehrjährigen variablen Vergütungen die Rede, sodass sich im Hinblick auf die konkret geforderten Angaben zu den mehrjährigen Vergütungsplänen Unklarheiten ergeben können.

Bei aktienbasierten Vergütungen wird gemäß den Erläuterungen, die die Anlage zum DCGK zu der Mustertabelle enthält, der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt der Gewährung berichtet. Bei Plänen, die in einem regelmäßigen mehrjährigen Rhythmus gewährt werden, wird ein ratierlicher Wert auf Jahresbasis angegeben.

## **Mustertabelle 2: Zufluss im bzw. für das Berichtsjahr**

In der Mustertabelle 2 sollen grds. die tatsächlich im bzw. für das Berichtsjahr geflossenen Beträge angegeben werden, und zwar aufgeteilt nach Festvergütung, Nebenleistung, einjähriger variabler Vergütung und den

einzelnen mehrjährigen variablen Vergütungsplänen. Die Tabelle erlaubt somit bei den variablen Vergütungsbestandteilen eine Einordnung der tatsächlich gewährten Vergütung in den Zielkorridor, der in der Mustertabelle 1 offengelegt wird.

Für Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, die in echten Aktien begeben worden sind, gilt als Zeitpunkt des Zuflusses und Zufluss-Betrag der nach dem deutschen Steuerrecht maßgebliche Zeitpunkt und Wert. Vergütungsrückforderungen (Claw-backs) werden unter Bezugnahme auf frühere Auszahlungen in einer Zeile „Sonstiges“ mit einem Negativbetrag berücksichtigt und sollen gesondert im Vergütungsbericht erläutert werden, insbesondere wenn bereits ausgeschiedene Vorstände betroffen sind.

In beiden Mustertabellen ist zur Verdeutlichung der Gesamtvergütung der Dienstzeitaufwand gemäß IAS 19R für Pensionen und Sonstige Versorgungsleistungen anzugeben, auch wenn dieser nicht im Berichtszeitraum zahlungswirksam wurde.

Die Werte in den beiden Mustertabellen werden grundsätzlich nach IFRS ausgewiesen.<sup>1</sup> Ergänzende Informationen z.B. nach IFRS, HGB, DRS oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften werden in den Erläuterungen zum Jahresabschluss – wie bisher – veröffentlicht.

## **Ausblick**

Mit Blick auf die neu eingeführten Transparenzempfehlungen wurde die Befürchtung laut, dass die Mustertabellen aufgrund ihres hohen Detaillierungsgrads zu erheblichem Zusatzaufwand bei den Unternehmen führen und dabei gleichzeitig deren Verständlichkeit für die Anleger beeinträchtigen. Dies gilt umso mehr, als die Offenlegungsempfehlungen des Kodex neben den Regelungen zur Vergütungsdarstellung nach DRS 17 bestehen, die zusätzlich zu beachten sind.

Anzuwenden sind die Neu-Empfehlungen erst für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, da die Zusammenstellung der Informationen aus Sicht der Regierungskommission DCGK anfänglich mit etwas Aufwand verbunden sein könnte. Bereits in ihrer nächsten Entsprechenserklärung nach § 161 Abs. 1 AktG müssen Unternehmen jedoch mitteilen, ob sie die Neu-Empfehlungen beachten möchten und ggf. die Absicht einer Nichtbeachtung begründen.

<sup>1</sup> Gemäß den Erläuterungen der Kommission auf der Medien-Konferenz anlässlich der Veröffentlichung der Kodexänderungen am 14. Mai 2013.



**Silke Splinter**

Tel: +49 (0)511 3023 325  
ssplinter@deloitte.de

## Aktuelle Publikationen und weiterführende Informationen

- Global Economic Outlook Q4/2013
- CFO Survey 2/2013 – Finanzvorstände im Austausch
- Christmas Survey – Studie zum Konsumentenverhalten zu Weihnachten
- 2013 Global Chemical Industry Mergers and Acquisitions Outlook
- Exploring Strategic Risks 2013 – Survey zu den Veränderungen strategischer Unternehmensrisiken
- Manufacturing Trendreport – Aktuelle Branchentrends in Deutschland im Überblick
- Manufacturing for Growth – Interviews und Diskussionen von zwölf CEOs deutscher Top-Unternehmen zur Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland
- Studie Finanzierung der deutschen Energiewende
- Nachhaltigkeit – Warum CFOs auf Einsparungen und Strategie setzen, Studie des Deloitte CFO-Services
- Studie New Advanced Materials Systems
- Life Sciences Accounting and Financial Reporting Update

## Newsletter

- Corporate-Governance-Forum Heft 3/2013 – Informationen für Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss
- Financial Service News 4/2013
- M&A Forum 4/2013
- Business IT News
- IFRS Fokussiert – IFRS 9
- IFRS Fokussiert – Bilanzierung von Leasingverhältnissen

## Veranstaltungen

### Januar/Februar 2014

- IFRS 9 Dinner Event, 13.01.2014, Frankfurt
- Deutsche Investorentage, 10.–14.02.2014, München

Bitte beachten Sie auch unsere aktuellen IFRS-Informationen unter [www.iasplus.de](http://www.iasplus.de) oder [www.iasplus.com](http://www.iasplus.com)

## Ihre Ansprechpartner

### Prof. Dr. Frank Beine

WP/StB

Tel: +49 (0)511 3023 202

[fbeine@deloitte.de](mailto:fbeine@deloitte.de)

### Dr. Thomas Reitmayr

WP/StB

Tel: +49 (0)89 29036 8621

[treitmayr@deloitte.de](mailto:treitmayr@deloitte.de)

### Silvia Geberth

WP/StB

Tel: +49 (0)89 29036 8671

[sgeberth@deloitte.de](mailto:sgeberth@deloitte.de)

## Koordination

### Anja Papathanasis

Tel: +49 (0)511 3023 118

[apapathanasis@deloitte.de](mailto:apapathanasis@deloitte.de)

## Hinweis

Bitte senden Sie eine E-Mail an [faf@deloitte.de](mailto:faf@deloitte.de) wenn Sie Fragen zum Inhalt des Newsletters haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Anschriften gesendet werden soll oder Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten.

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder ihre verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen.

Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/ueberUns](http://www.deloitte.com/de/ueberUns).